

Bücher

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

90. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.	Seite
<p>8. 2. II. 84 I ZR 228/81</p>	<p>Ein mitwirkendes Verschulden, das sich der Geschädigte im Verhältnis zu einem von mehreren Gesamtschuldnern aufgrund einer zu diesem bestehenden Vertragsbeziehung gemäß §§ 254, 278 BGB anrechnen lassen muß, wirkt auch zugunsten der übrigen Gesamtschuldner, und zwar auch dann, wenn diese allein aus unerlaubter Handlung haften. . . . .</p> <p style="text-align: right;">86</p>
<p>9. 6. II. 84 II ZR 119/83</p>	<p>Der Vorstand ist nicht berechtigt, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein auszuschließen, auch wenn ihm die Satzung allgemein das Recht zur Ausschließung von Vereinsmitgliedern zuweist. . . . .</p> <p style="text-align: right;">92</p>
<p>10. 7. II. 84 VI ZR 188/82</p>	<p>a) Die Einwilligung des Patienten in einen Diagnoseeingriff (hier: Rektoskopie) ist unwirksam, wenn er nicht darüber aufgeklärt worden ist, daß er dabei unter Umständen erhebliche Schmerzen erdulden muß. . . . .</p> <p>b) Die Verwirklichung eines nicht aufklärungspflichtigen Risikos des Eingriffs ist dem Arzt, der nur die gebotene Aufklärung über mögliche Schmerzen unterlassen hat, haftungsrechtlich nicht zuzurechnen. . . . .</p> <p style="text-align: right;">96</p>
<p>11. 7. II. 84 VI ZR 174/82</p>	<p>a) Zur Aufklärung des Patienten über das Risiko einer Querschnittslähmung als Folge einer Bestrahlung des Rückgrats kann der Arzt auch dann verpflichtet sein, wenn die Therapie vital indiziert, das Risiko selten ist und es sich bei Nichtanwendung der Therapie krankheitsbedingt mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirklichen kann. Zu den Anforderungen, auf welche Weise und mit welcher Eindringlichkeit der Arzt dem Patienten das Risiko »im großen und ganzen« darstellen muß.</p> <p>b) Der Patient, der den Arzt wegen unterlassener Aufklärung über das Querschnittsrisiko auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, muß in einem solchen Fall substantiiert darlegen, daß er bei ordnungsmäßiger Aufklärung aus seiner Sicht vor einem echten Entscheidungskonflikt gestanden hätte, aus dem heraus die von ihm behauptete Ablehnung der Therapie verständlich wird. . . . .</p> <p style="text-align: right;">103</p>

Nr.		Seite
12. 7. II. 84 VI ZR 193/82	Zu einer Unterlassungsklage gegen eine Bürgerinitiative wegen eines Aufrufs, ein Planungsvorhaben der öffentlichen Hand mit Masseneinsprüchen im Planfeststellungsverfahren zu bekämpfen. . . . .	113
13. 15. II. 84 IV b ZB 701/81	Die Auswirkungen eines Vaterschaftsanerkenntnisses auf die Ehelichkeit oder Nichtehelichkeit eines Kindes bestimmen sich nach dem Recht des Staates, dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört hat. Für die Vaterschaftsfeststellung ist das Anerkennnis jedoch nach deutschem Recht zu beurteilen, wenn dieses für die Unterhaltspflicht des Vater maßgebend ist. . . . .	129